

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47
"Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn"
in Soltau, Landkreis Heidekreis**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



(Aufnahme vom 29.06.2018)

Im Auftrag von: Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Auftrag vom: 15.03.2018

Bearbeiter: Dipl. Biol. Herbert Främbbs
Dipl. Biol. Axel Roschen

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover

Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 10. August 2018

Inhalt

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet und Methode	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Methoden	8
3.2.1 Baumbestand	8
3.2.2 Brutvögel	8
4. Ergebnisse	9
4.1 Befunde Brut- und Nistraum für Vögel und Fledermäuse	9
4.2 Brutvögel	11
4.3 Ableitung potentiell betroffener Arten	13
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	15
5.1 Bewertung der Befunde	15
5.1.1 Vögel	16
5.1.2 Fledermäuse	16
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs	17
6. Literatur	17

Anhang:

Gesamtübersicht Befunde Brutvogelkartierung

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Im Nordosten der Stadt Soltau, östlich der Winsener Straße und westlich des Rehabilitations-Zentrums, liegt ein bewaldetes Grundstück, für das durch eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Soltau eine Nutzungsänderung (Bebauung) vorbereitet werden soll. Im Zuge der Umsetzung der geplanten Bebauung muss das Grundstück weitestgehend gerodet werden. Bei diesem Eingriff sind Beeinträchtigungen streng geschützter Arten oder deren Lebensstätten möglich, die nach § 44 BNatSchG verboten sind, oder aber eine Ausnahmegenehmigung voraussetzen.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde von der planenden Einrichtung, der PGN GmbH, Rotenburg (Wümme), im März 2018 damit beauftragt, im Vorfeld der weiteren Planung eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu klären, ob die betroffenen Bereiche von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden. Gegebenfalls sind aus den Befunden notwendige vertiefende Untersuchungen abzuleiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z. B. der Entfernung der Brettverschalungen oder des Baumsbestands

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*

c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weitere Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Grundsätzlich können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten, eine größere Zahl Vogelarten und weiteren Tierarten zählen § 7 (13) BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

So können Bäume insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- wie Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden. Auch unter den Vögeln sind zahlreiche Arten an Waldlebensräume gebunden und/oder haben ihre Brutplätze in Bäumen. Höhlenbrüter unter den Vögeln konkurrieren u. a. mit Fledermäusen um Höhlenquartiere in Bäumen und könnten von Baumfällungen ebenso betroffen sein.

3. Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt an der nordöstlichen Bebauungsgrenze von Soltau, westlich des Rehabilitations-Zentrums und östlich der Winsener Straße. Die südliche Grenze des gut sechs Hektar großen Grundstücks wird von der Wohnbebauung gebildet, nördlich liegt ein Reitplatz (Abb. 1). Im Wald liegt, am nordöstlichen Rand, ein Wohngrundstück mit einer Zufahrt. Im Südwesten durchquert, von der Winsener Straße bis zum Klinikum, ein gerader Waldweg das Gebiet.

Das Untersuchungsgebiet ist ein überwiegend lichter Kiefer-Mischwald, der heterogen strukturiert ist. Der flächenmäßig größte Bereich zwischen dem Reitplatz und dem querenden Waldweg hat einen überwiegend lichten Charakter. Der Aufwuchs von Gehölzen ist hier spärlich, die Bodenvegetation flächendeckend fast geschlossen. In einem etwa 30 m breiten Streifen nordöstlich entlang des Waldweges ist der Aufwuchs jüngerer Gehölze dichter. Im Bereich südwestlich des Waldweges der Baumbestand insgesamt dichter. Hier treten vermehrt Rotbuchen auf, während der Kiefernanteil geringer ist.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet an der Winsener Straße, Soltau (rot markiert)

(Kartengrundlage: LGLN, Niedersachsen)

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen für die Einschätzungen des Waldbereichs auf reale und potentielle Vorkommen von besonders geschützten Arten und deren Betroffenheit durch den geplanten Eingriff beziehen insbesondere auf die Brutvögel und Fledermäuse. Zudem wurde eine Abschätzung für weitere Artengruppen in dem Gebiet vorgenommen.

3.2 Methoden

3.2.1 Baumbestand

Bei insgesamt vier Begehungen, am 15.03., 08.06., 15.06. und 29.06. wurde der Untersuchungsraum systematisch abgegangen und neben den Artenerfassungen bei den Bäumen auch relevante Vegetations-, Tot- und Altholzstrukturen aufgenommen, die im Hinblick auf Baumhöhlen bewohnende Vogelarten und Fledermausquartiere von Bedeutung sein könnten.

Die Untersuchungen wurden vom Boden aus durchgeführt, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Bäume mit Befunden wurden mit einem GPS-Gerät (Garmin GPSmap 60CSx) eingemessen. Der erste Untersuchungsgang konnte noch vor der Belaubung durchgeführt werden, dabei gab es kaum Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern. Bei den späteren Begehungen waren die Kronenbereiche insbesondere der Laubbäume nicht mehr vollständig kontrollierbar.

3.2.2 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum 26.03. bis 29.06.2018 mit fünf systematischen, flächendeckenden Begehungen des Untersuchungsgebietes (26.03., 21.04., 08.05., 29.05., 29.06.) und einer zusätzlichen Nachtbegehung (15.06.). Vier der Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt, beginnend vor Sonnenaufgang. Zu dieser Zeit ist die Gesangsaktivität der Singvogelarten am größten. Zur Erfassung möglicher Vorkommen von Eulen (Waldkauz, Waldohreule) wurde die Begehung am 26.03. am Abend durchgeführt. Eine zusätzliche Nachtbegehung erfolgte am 15.06. im Hinblick auf eine mögliche Anwesenheit rufender Jungeulen und anderer nachtaktiver Arten (Waldschnepfe). Bei den Abend- und Nachtbegehungen kamen Klangattrappen zum Einsatz. Außerdem wurden zum Vorkommen von Eulen die Anwohner des Waldgrundstückes befragt.

Die Kartierung der Avifauna wurde quantitativ nach der Methode der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Bei diesem Verfahren werden neben dem Beobachtungsort insbesondere auch brutrelevante Verhaltensweisen, wie Reviergesänge, Balzverhalten, Eintrag von Futter, Warn- und Ablenkungsverhalten, aufgenommen. Aus der Summe der

Beobachtungen mehrerer Kartierungsdurchgänge ergeben sich – in Verbindung mit der Brutbiologie – die mehr oder weniger flächenscharf abgrenzbaren Brutrevierzentren oder – was seltener der Fall ist – die lokalisierten Brutplätze der Arten.

4. Ergebnisse

4.1 Befunde Brut- und Nistraum für Vögel und Fledermäuse

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Lichter Kiefern-Mischwald (Kiefern: \varnothing überwiegend 30-50 cm, Höhe meist 25-30 m, einzelne auch höher); häufigste Begleitart: Birke (\varnothing überwiegend = 25 cm, wenige \varnothing = 30 cm, Höhe 25-30 m), daneben Fichte, Eiche, Rotbuche (besonders im Südwesten), vereinzelt Lärche im Bestand, Ulme, Spitzahorn, Hainbuche, Robinie - insbesondere am Rand zur Winsener Straße und zum Parkplatz; nordöstlich im Bestand eine von NW nach SO ausgerichtete, schmale Reihe von Fichten (L = 200 m, B = 5 m); südwestlich des Waldweges vermehrt Rotbuchen, zur Straße hin stellenweise dominierend, hier auch einige Lärchen, insbesondere im Südosten zum Klinikum.

Gehölzaufwuchs nordöstlich des Waldweges eher spärlich und artenarm (Höhe ca. 5-10 m) aus meist vereinzelt, dünnen Eichen, Ebereschen, Traubenkirschen und Birken; entlang des Waldweges ein ca. 30 m breiter Streifen dichteren Aufwuchses von Ebereschen (Höhe ca. 4-6 m); südwestlich des Waldweges, in besonnten Bereichen ohne Überhälter, stellenweise auch höhere (ca. 5-15 m) und dichtere Gebüsche aus u. a. Birke, Eberesche, Traubenkirsche, Ahorn, Hasel und Stechpalme.

Bodenvegetation nordöstlich des Waldweges ein weitgehend geschlossener Blaubeerbestand; südwestlich des Waldweges Blaubeersträucher lückiger bis fehlend, dafür dort z. T. dichte Brombeer- und Himbeergebüsche, Farne, Moose und auch größere vegetationsfreie Stellen.

Die Vorkommen von stehenden Totholzbäumen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den zentral-nordwestlichen, von lichtem Kiefernbestand und dichter Bodenvegetation gekennzeichneten Bereich des Waldes (Tab. 1; Karte 1).

Die abgestorbene Bäume (Kiefern, Eichen und Birken, \varnothing überwiegend 20-30 cm) zeigten immer, meist ausgeprägte, Borkenablösungen, z. T. mit kleineren und größeren Spechtlöchern sowie weiteren Hackspuren von Spechten. Baum 8 (vgl. Tab. 2) wäre als Bruthöhle des Buntspechtes geeignet, es liegt aber von dort kein Brutnachweis der Art vor.]; Pilzbewuchs war selten. Liegendes Totholz (einige umgestürzte Bäume, \varnothing 30 cm) und Stubben waren nur zerstreut vorhanden.

Altholzstrukturen (morsche Bäume oder deren Bestandteile) wurden nicht gefunden.

Tabelle 1: Befunde der Baumuntersuchungen (Markierungen s. Text)

Nr.	Baumart	Befund
01	Kiefer	Totholz, vollständig entrindet, keine Spechthöhle
02	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
03	Kiefer	Totholz, bis ca. 3 m Höhe Borkenablösungen, darüber ohne Borke
04	Kiefer	Totholz, fast vollständig entrindet
05	Kiefer	Totholz, vollständig entrindet, keine Spechthöhle
06	Kiefer	Totholz, vollständig entrindet, keine Spechthöhle
07	Birke	Totholz, Rindenablösungen, 2 Spechtlöcher
08	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen; > 10 Spechthöhlen, weitere Hackspuren
09	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
10	Kiefer	Totholz, Borke fast vollständig abgelöst, Hackspuren, kein Spechtschlag
11	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
12	Eiche	Totholz, Borkenablösungen
13	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
14	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
15	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, kein Spechtschlag
16	Kiefer	Totholz, Borke fast vollständig abgelöst, Hackspuren, keine Spechtlöcher
17	Kiefer	Totholz, Borkenablösungen, am Fuß frische Hackspuren
18	Birke	Totholz, Borkenablösungen, Hackspuren



Abbildung 2: Befunde der Höhlenbaumkontrollen

Nur zwei der gefundenen Bäume weisen Höhlenbildungen auf, die von Höhlenbrütern unter den Vögeln oder Fledermäusen als Quartiere genutzt werden (Tab. 1: gelb markierte Befunde) und denen damit eine besondere Bedeutung bei der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vorgaben zukommt. Spalten hinter sich ablösender Rinde werden auch von Fledermäusen meist als Zwischen- oder Männchenquartier genutzt. In sehr seltenen Fällen befinden sich dort auch Wochenstubenquartiere. Als Winterquartiere werden diese Spaltenräume nicht genutzt. Als Zwischen- oder Männchenquartier kommen zwölf weitere der in Tabelle 2 aufgeführten Bäume in Frage (Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18)

4.2 Brutvögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2), davon 12 Arten mit nachgewiesener (Brutnachweis) oder wahrscheinlicher Brut (Brutverdacht) und neun Arten mit Brutpotenzial (Brutzeitfeststellung). In der letztgenannten Gruppe sind solche Arten zusammengefasst, bei denen aufgrund ihrer Habitatansprüche und der vorgefundenen Lebensraumausstattung grundsätzlich mit Brut im Gebiet zu rechnen ist, die aber aufgrund geringer Siedlungsdichten oder zeitlich nur sporadischen Auftretens mit dem vorgegebenen Untersuchungsaufwand nicht sicher zu erfassen sind.

Bei der Mehrzahl der beobachteten Arten (20 von 21 Arten) handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“ mit mehr oder weniger unspezifischen Lebensraumansprüchen (KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005) und ohne nationalen oder landesweiten Gefährdungsstatus (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015). Nur der Waldlaubsänger, von dem zwei Brutreviere nachgewiesen wurden (Karte 2), gilt in Niedersachsen auf landesweiter und regionaler Ebene (östliches Tiefland) als „gefährdet“. Bundesweit hat die Art keinen Gefährdungsstatus.

Der Waldlaubsänger ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in Vertiefungen mit reichlicher Gras-, Zwergstrauch- oder Rankenpflanzenvegetation anlegt. Im Untersuchungsgebiet dürfte die Art durch die teilweise ausgesprochen dichte Bodenvegetation (Blaubeere) in den lichterem Waldzonen begünstigt sein.

Neben dem Waldlaubsänger profitieren auch Fitis, Rotkehlchen und Zilpzalp von der dichten Bodenvegetation im Gebiet. Sie gehören ebenfalls zu den Bodenbrütern. Die häufigste Art in dieser Gruppe war das Rotkehlchen mit 11 Brutrevieren und sieben weiteren Einzelvorkommen (wahrscheinlich Nichtbrüter).

Von den übrigen 18 vorkommenden Arten sind 11 Frei- bzw. Nischenbrüter (Rotkehlchen) und sechs Arten Höhlenbrüter (vgl. Tab. 1). Freibrüter legen ihre Nester in unterschiedlichen Höhen in Bäumen und Gebüsch an. Ihre räumlichen Vorzugsbereiche sind die stärker belichteten Zonen des Waldes (Randbereiche, Lichtungen) mit dichterem Gehölzaufwuchs. In dieser Gruppe waren Amsel und Buchfink mit sieben bzw. acht Brutrevieren und weiteren Einzelvorkommen die häufigsten Arten.

Tab. 2: Brutvögel des Untersuchungsgebietes mit Angaben zu Schutz, Gefährdung, Status, Anzahl der Brutreviere oder Vorkommen und zur Brutbiologie der Arten.

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Brutreviere	Vork.	Brutbiologie
	VSR § 7 BNatSchG	RL-D 2015 RL-Nds 2015 RL-Nds 2015 - Tiefland-Ost -	Brutvögel	Bruthnachweis (B-Bn) Brutverdacht (B-Bv)	Brutzeitfeststellung (B-Bzf)	Neststandort Auf Altholzstrukturen angewiesene Art Brut auch in Nistkästen
Brut nachgewiesen oder wahrscheinlich (Bn, Bv)						
Amsel	- §	* * *	Bn	1 6	5	Freibrüter
Buchfink	- §	* * *	Bv	- 8	3	Freibrüter
Buntspecht	- §	* * *	Bv	- 1	-	Höhlenbrüter x
Fitis	- §	* * *	Bv	- 1	-	Bodenbrüter
Kohlmeise	- §	* * *	Bn	1 10	3	Höhlenbrüter x x
Misteldrossel	- §	* * *	Bv	- 1	1	Freibrüter
Mönchsgrasmücke	- §	* * *	Bv	- 4	5	Freibrüter
Rotkehlchen	- §	* * *	Bn	2 9	7	überwiegend Bodenbrüter
Singdrossel	- §	* * *	Bv	- 1	1	Freibrüter
Waldlaubsänger	- §	* 3 3	Bv	- 2	-	Bodenbrüter
Zaunkönig	- §	* * *	Bv	- 3	5	Frei- / Nischenbrüter x
Zilpzalp	- §	* * *	Bv	- 2	3	Bodenbrüter
Brut potenziell möglich (Bzf)						
Blaumeise	- §	* * *	Bzf	- -	4	Höhlenbrüter x x
Eichelhäher	- §	* * *	Bzf	- -	1	Freibrüter
Gartenbaumläufer	- §	* * *	Bzf	- -	2	Höhlenbrüter x x
Gimpel	- §	* * *	Bzf	- -	1	Freibrüter
Kleiber	- §	* * *	Bzf	- -	2	Höhlenbrüter x x
Rabenkrähe	- §	* * *	Bzf	- -	4	Freibrüter
Ringeltaube	- §	* * *	Bzf	- -	1	Freibrüter
Sommersgoldhähnchen	- §	* * *	Bzf	- -	5	Freibrüter
Waldbaumläufer	- §	* * *	Bzf	- -	2	Höhlenbrüter x x

Legende

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet.

Status

Brutvögel – Reproduktion im UG nachgewiesen, wahrscheinlich oder potenziell möglich (Kriterien gemäß SÜDBECK et al. 2015)

Brutreviere

Bn = Brutnachweis

Bv = Brutverdacht (Brut wahrscheinlich)

Vork. = Vorkommen (Einzelfeststellungen)

Bzf = Brutzeitfeststellungen (Brut potenziell möglich)

Die Höhlenbrüter bauen (Spechte) bzw. nutzen (z. B. Meisen, Kleiber etc.) Nisthöhlen in älteren, oft abgängigen Bäumen und kommen deshalb schwerpunktmäßig in Waldbereichen mit Alt- und Totholzanteilen vor. Garten- und Waldbaumläufer legen ihre Nester oft auch in Ritzen und Spalten hinter abstehender Borke an. Die meisten Nachnutzer von Buntspecht-Bruthöhlen brüten auch in künstlichen Bruthöhlen (Nistkästen). Die häufigste Höhlenbrüter-Art war die Kohlmeise mit 11 Brutrevieren und weiteren Einzelvorkommen.

Für den Buntspecht gibt es im Gebiet einen Brutverdacht, eine besetzte Höhle konnte aber nicht lokalisiert werden.

Eulen oder andere nachtaktive Arten (Waldschnepfe) wurden nicht nachgewiesen. Auch die Anwohner des Waldgrundstückes hatten keinerlei Lautäußerungen von Eulen im Gebiet gehört. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für außerhalb der Brutperiode auftretende Gastvögel ist nicht wahrscheinlich.

4.3 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden und durch die Auswertung von Literaturdaten, z. B. dem aktuellen Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al 2014) oder dem Handbuch der Fledermäuse (DIETZ, C. ET AL 2007) sowie der Lebensraumausprägung kann auf die potentiell vorkommenden und vom Eingriff betroffenen Arten geschlossen werden.

Bei den Brutvögeln handelt es sich in den meisten Fällen um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind und für Niedersachsen als nicht gefährdet gelten. Die potentiell und tatsächlich nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 2 zusammen mit ihrem Schutzstatus, ihrer Gefährdung, Angaben zur Brutbiologie und zum Lebensraum aufgeführt.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 3). Insbesondere durch das Fehlen größerer offener Wasserflächen ist das potentielle Artenspektrum eingeschränkt.

Tabelle 3: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	Siedlungsraum	(offene Landschaft)	Hecken/Baumbestand	Quartier-typ
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(X)	(X)	X	Bq
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(X)		X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(X)		X	(Hq); Bq
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(X)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq),Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pymaeus</i>)	X		X	(Bq),Hq
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq - Paarungsquartier

Alle elf hier aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

Für die weitere Einschätzung des Gebiets wurden zudem noch nachfolgende Artengruppen betrachtet:

Amphibien

Für Amphibien ist das Gebiet aufgrund der Licht- und Feuchteverhältnisse und dem Fehlen von Gewässern unbedeutend. Es liegen keine Nachweise dieser Artengruppe vor.

Reptilien

Die lichtoffenen zentralen Bereiche des Waldes und seine Randzonen kommen als potenzieller Lebensraum von Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in Frage. Beide sind weit verbreitete Arten mit relativ unspezifischen Lebensraumsansprüchen. Es liegen keine Nachweise der beiden Arten vor.

Insekten

Für Licht liebende Insekten wie die Mehrzahl der Heuschrecken, Tagfalter und Ameisen ist der Wald ein weitgehend ungeeigneter Lebensraum. Der einzige besonnte Abschnitt ist der grasige

NO-Rand zum Reitplatz, der aufgrund seiner Exposition allerdings nur in den frühen Morgenstunden in der Sonne liegt. Hier wären außer baum- oder gebüschbewohnenden Arten, wie z. B. die Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*) oder die Gewöhnliche Strauschschrecke (*Pholidoptera griseoptera*), allenfalls weit verbreitete, anspruchslose Insektenarten mit Vorkommensschwerpunkt in den angrenzenden Grasfluren des Reitplatzes zu erwarten.

Während der Morgen- und Abendbegehungen der Brutvogelkartierung wurden keine Heuschrecken-, Tagfalter- oder Ameisenvorkommen festgestellt.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielles Vorkommen), auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 4).

Tabelle 4: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr	Störung (Jagd) Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tages-/Zwischenquartiere)
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.)		
Bodenbrüter	Fitis, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Rotkehlchen	Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Gehölzfreibrüter	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gimpel, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig	Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Waldbaumläufer	Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Reptilien	Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>) Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	Störung

Die Betroffenheit von Arten ist in erster Linie durch den Verlust an Bäumen sowie den Bauarbeiten und den damit einhergehenden zeitlich begrenzten Störungen herzuleiten. Hinzu kommen die zeitlich begrenzte Verlärmung und Beunruhigung an der Eingriffsstelle während der Hellphase.

Besondere Beachtung bei geplanten Maßnahmen sollte den Bäumen (Tab. 1: Nr. 7 und 8) gewidmet werden, die für die höhlenbewohnenden Arten als besonders geeignet herausgestellt wurden.

5.1.1 Vögel

Die Entfernung von Brutbäumen oder anderer Brutplätze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Vögel verstößt gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es Nachweise von Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären.

Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter: Ein Brutplatzverlust wird durch Eingriffe in den Baumbestand auftreten. Zudem ergibt sich während der Brutzeit ein erhöhtes Tötungsrisiko insbesondere von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen. Der Brutplatzverlust auf der Eingriffsfläche wird in hohem Maß von dem angrenzenden bewaldeten Umfeld kompensiert, das ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen aufweist und aufgrund seiner Größe kaum Verdrängungseffekte durch die Steigerung der Reviere erwarten lässt. Durch die Beunruhigung während der Baumaßnahmen wird der Eingriffsbereich von den Arten wahrscheinlich zur Nahrungsaufnahme gemieden.

Höhlenbrüter: Das nachgewiesene Höhlenangebot hat eine relativ geringe Bedeutung für höhlenbrütende Arten: Die Rodung bedeutet einen Verlust von Nist- und Ruheplätzen und damit eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten. Zudem ergibt sich während der Brutzeit ein erhöhtes Tötungsrisiko insbesondere von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen.

5.1.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Quartierbäumen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Fledermäuse verstößt gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es eine Reihe von Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse

(Fortpflanzungsquartier) geeignet wären oder als Tages- bzw. Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet, insbesondere der Waldrandbereich sowie die querende Wegschneise, sind zudem potentiell gut geeignete Jagdlebensräume. Durch die Baumfällarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet, die aus Sicht des Artenschutzes, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt, keine Beeinträchtigungen auslösen. Da der Waldbestand im Kern erhalten bleibt und die Waldrandsituation an den Außengrenzen des Eingriffsgebiets neu entsteht ist auch kein Jagdlebensraumverlust anzunehmen.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Fortpflanzung- oder Ruhestätte (§ 44, Abs. 1 Nr. 3) nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffsrisiken ist die zeitliche Verlagerung von Baumfällarbeiten außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende August) oder der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang April bis Ende Oktober).

Bei den Baumfällarbeiten müsste aus Sicht des Artenschutzes durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass die aufgezeigten potentiellen Quartierbäume zum Zeitpunkt der Fällung ohne Besatz durch Fledermäuse oder andere streng geschützte Arten sind. Zum Ausgleich für den Quartierraumverlust durch die Baumentnahme sollten an geeigneten Stellen auf dem Grundstück der Baumaßnahme oder im nahen Umfeld des verbleibenden Waldareals mindestens 20 künstliche Höhlenquartiere für Fledermäuse (z. B. Schwegler-Kasten Typ 2FN) und 20 künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z. B. Schwegler Typ „Meise“, unterschiedlichen Lochdurchmesser) ausgebracht werden.

Durch die Baumfällarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet die aus Sicht des Artenschutzes keine Beeinträchtigungen auslöst, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt. Ein geringfügiges Störungsrisiko bleibt für einzelne Arten, ohne dass dies durch zeitliche Vorgaben oder eine biologische Baubegleitung vollumfänglich vermieden oder vermindert werden könnte.

Eine Gefährdung lokaler Populationen ist weder bei den betroffenen Vogelarten noch bei den Fledermäusen durch den geplanten Eingriff gegeben.

6. Literatur

DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. z. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 35 (4) (4/15): 181-256.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.

Bremervörde, 10.08.2018
Dipl. Biol. Axel Roschen

